

zur mehr vom Papste oder allgemeinen Concil angelegt werden, wenn nicht etwa ein besondres von Gott begnadigter Mann eine Reform zuwege brachte. In diesem Doppelgeleise bewegt sich die zweite Hälfte der Ordensgeschichte, indem seit 1200 verhältnismäßig weniger Kraft für Neubildungen, als für Erhaltung oder Wiederbelebung des Alten verwendet wurde. Bevor dieß zur Anschauung kommt, muß auf die große Veränderung hingewiesen werden, die durch das Institut der Laienbrüder in der Ordensfamilie entstand. Auf Grund der Regel blieben bis nach dem Jahre 900 die Mönche durch ihre Profess und Bestimmung canonisch gleichberechtigt, gleichviel ob sie Laien oder Cleriker, mehr oder minder gelehrt waren. Seit dem 11. Jahrhundert aber — es ist schwer zu sagen, wann und wo thatsächlich zuerst — tritt durchweg ein Unterschied auf zwischen den Mönchen, welche zum Chordienst und Clericat, zu den Studien und höhern Aemtern bestimmt sind (Chorbrüder, *monachi literati*), und denjenigen Brüdern, welche zum Chordienst nicht verpflichtet, in die Ordnung der Cleriker nicht aufgenommen werden und in mehr körperlichen, äußern Diensten beschäftigt sind (Laienbrüder, *fratres conversi, illiterati, barbati*). Sie unterschieden sich meist von jenen auch durch die Form und Farbe des Gewandes, hatten, wie kein stallum in choro, so kein votum in capitulo, weder actives noch passives, und machten nur sog. einfache Gelübde; ja, es gab *fratres oblati*, welche ihrem Oberrn einfach Gehorsam gelobten und als oblati oder donati bloß eine Art aggregirter Bruderschaft bildeten. Der Stifter der Valumbrosaner übertrug Laienbrüdern alle äußern Geschäfte der Oekonomie und Verwaltung mit der ausgesprochenen Absicht, die eigentlichen Mönche dem Berthe mit Weltleuten und der Gefahr der Verweltlichung desto leichter zu entziehen. Hat nun auch die allzu einseitige Durchführung dieser Maßnahme wieder andere Uebelstände herbeigeführt, so zeigte sich doch die Einrichtung überhaupt in dem Grade praktisch und nützlich, daß sie von fast allen folgenden Ordensstiftern festgehalten wurde. Diese Institution galt demnach schon wie eine, wenngleich schwache Schutzwehr gegen Verweltlichung, die ja durch die menschliche Schwäche, durch den übel verwendeten Reichthum, durch die Schuld unfähiger und unwürdiger Oberrn, durch den Einfluß weltlicher Großen, durch die Aufnahme unberufener, genussüchtiger Mitglieder namentlich aus der vornehmen Gesellschaft, durch den Müßiggang und die Vernachlässigung der Studien und andere Ursachen in den damaligen Ordensstand eingerissen war. Simonie und Eigenbesitz, Unenthaltbarkeit und Verweltlichung, Ungehorsam und Auflösung regularer Zucht, ja gänzliche Vergessenheit des Wertes machte nicht selten ein Kloster krank bis in das Mark hinein, besonders da, wo das von der Regel bekämpfte Sarabaitenthum durch sog. Obedienzen und Exposituren Einzelner wieder eingeführt wurde. Gegen alle die mannigfachen

Schäden richtete sich die Thätigkeit der Päpste und Concilien. Unter Zustimmung von mehr als 400 Aebten verbot Alexander III. auf dem III. Lateranconcil (1179, c. 10) die simonistische Aufnahme der Mönche und Verleihung von Obedienzen, das Einzelwohnen und den Eigenbesitz der Ordensleute. Innocenz III. wendet sich in seinem generalisirten Decrete für Subiaco (c. 6. Cum ad mon. 3, 25) gegen jede unmönchische Weichlichkeit und Unordnung, namentlich gegen den Krebschaden des Eigenbesitzes. Ähnlich schreibt er (1214; Bull. Taur. III, 273) an die Cluniacenser und bringt auf die jährlichen Generalcapitel als ein Mittel zur Reform. Schon längst bestand in den Congregationen, wo von einem Stamm- oder Hauptkloster (*caput*, wie Monte Cassino, Fleury, St. Benigne in Dijon, Lerins, Fulda, St. Claude, Chaise-Dieu, Sauve-Majour, Clugny, Cava, Clusa, Bec u. s. f.) mehrere größere und kleinere Ordenshäuser völlig abhängig waren, die bewährte Einrichtung, daß jährlich alle exponirten Vorsteher im Hauptkloster sich versammelten, Rechnung ablegten, das gemeinsame Beste beriethen und sich im heiligen Vorsatz bekräftigten. Wo diese Uebung außer Acht blieb, ging es abwärts, weßhalb sie von den Päpsten immer wieder eingeschärft wurde (z. B. 1219 von Honorius III. für Cassino, 1228 von Gregor IX. für die Kirchenprovinz Narbonne, 1233 für Clugny, 1289 durch Nicolaus IV. Bull. Taur. III, 359. 435. 475; IV, 96). Auch die gemeinsamen Beratungen der Aebte, die gerade nicht in strenger Unterordnung zu einander standen, hatten sich von je als sehr wirksam für Förderung guter Observanz erwiesen, so besonders bei den Cisterciensern. Daher gab Innocenz III. 1215 auf dem IV. Lateranconcil unter dem Weisfalle von 800 Aebten und Prioren (c. 12. In singulari regnis) die stricte Verordnung, daß diejenigen Klöster, welche noch keine Generalcapitel hätten, in allen Reichen und Provinzen solche von jezt an alle drei Jahre halten sollten behufs der Reformation und Visitation der Klöster, und zwar anfänglich unter Leitung zweier Cistercienseräbte. Dieß gab den Anstoß zur Bildung jener weitem Congregationen, welche später entstanden und theilweise noch bestehen. An die Ausführung jenes Beschlusses gingen zuerst die Aebte in England und hielten seit 1216 in den beiden Kirchenprovinzen Canterbury und York lange Zeit regelmäßig jedes dritte Jahr Capitel zu großem Nutzen der Disciplin (vgl. Cl. Reynor, *Apostolatus Boned. in Angl.*, Duaci 1626). Es folgten ihnen die „schwarzen Mönche“ (dieser damals bereits allgemein gebrauchten Bezeichnung bedient sich von jezt an auch die kirchliche Rechtsprache) in der Kirchenprovinz Narbonne, entwarfen im J. 1226 treffliche Statuten und ließen sie von Gregor IX. approbiren (Bull. Taur. III, 434 sqq.). Dieser Papst erließ 1233 für die Cluniacenser gleichfalls ein ausführliches Reformstatut (ib. 475 sqq.). Hand in Hand mit diesen Bestrebungen gingen viele Landes- und Provinz-